

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
36 / 2023	1 - 11	JUS - 1020

**Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 20. November 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

”		
Kapitel 1	Allgemeines.....	7
§ 1	Name und Rechtsstellung	7
§ 2	Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule	7
Kapitel 2	Aufbau und Organisation der Hochschule	8
§ 3	Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten...	8
Abschnitt 1	Hochschulleitung	9
§ 4	Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl.....	9
§ 5	Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	9
§ 6	Berichte, Nachweise, Stellungnahmen	10
Abschnitt 2	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	10
§ 7	Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter	10
§ 8	Öffentliche Ausschreibung	10
§ 9	Wahlvorschläge	11
§ 10	Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wahltag	11
§ 11	Durchführung der Wahl	12
§ 12	Wahlergebnis.....	13
§ 13	Wahlprüfung	14
§ 14	Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	14
§ 15	Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung.....	15
§ 16	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	15
Abschnitt 3	Erweiterte Hochschulleitung	16

§ 17	Zusammensetzung	16
Abschnitt 4	Senat und Hochschulrat.....	16
§ 18	Senat	16
§ 19	Hochschulrat.....	17
Abschnitt 5	Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter	19
§ 20	Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule.....	19
§ 21	Wahlverfahren und Amtszeit.....	19
§ 22	Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragter der Hochschule.....	20
§ 23	Konferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungskonzept	21
Abschnitt 6	Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden.....	21
§ 24	Aufgaben.....	21
§ 25	Bestellung und Mitwirkungsrechte	22
Abschnitt 7	Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat.....	22
§ 26	Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse.....	22
§ 27	Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats.....	23
§ 28	Zentrale Einrichtungen, Institute und Kompetenzzentren	24
§ 29	Kuratorium	24
Kapitel 3	Fakultäten	25
Abschnitt 1	Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	25
§ 30	Amtszeit.....	25
§ 31	Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	25
§ 32	Wahl der Prodekanin oder des Prodekans.....	26
§ 33	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	27
§ 34	Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	27
Abschnitt 2	Studiendekanin oder Studiendekan	28
§ 35	Amtszeit und Wahlverfahren	28
Abschnitt 3	Fakultätsräte.....	28

§ 36	Größe der Fakultätsräte	28
Abschnitt 4	Die Frauenbeauftragten der Fakultäten.....	29
§ 37	Aufgabenbereich.....	29
§ 38	Wahlverfahren und Amtszeit	30
§ 39	Stellvertretende Frauenbeauftragte oder stellvertretender Frauenbeauftragte der Fakultäten.....	30
Abschnitt 5	Übergangsvorschriften zur Gründung der 13. Fakultät „Nürnberg School of Health“.	30
§ 39 a	Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät „Nürnberg School of Health“.	30
§ 39 b	Gründungsdekanin, Gründungsdekan.....	31
§ 39 c	Gründungskommission.....	31
§ 39 d	Frauenbeauftragte der Fakultät.....	32
Kapitel 4	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	32
Abschnitt 1	Professorinnen und Professoren.....	32
§ 40	Stellenausschreibungen	32
§ 41	Berufungsausschuss.....	33
§ 42	Aufstellung der Vorschlagslisten	34
§ 43	Probelehrveranstaltungen.....	35
§ 44	Fachgutachten	36
§ 45	Sondervoten	37
§ 46	Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	38
§ 47	Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	38
Kapitel 5	Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung ..	38
§ 48	Studierendenparlament	38
§ 49	Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)	41
§ 50	Fachschaftsvertretung	43
Kapitel 6	Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien.....	44
§ 51	Geltungsbereich	44

§ 52	Ladung und Ladungsfristen	44
§ 53	Beschlussfähigkeit	45
§ 54	Zustandekommen von Beschlüssen	45
§ 55	Öffentlichkeit.....	46
§ 56	Geheime Abstimmung.....	47
§ 57	Stimmrechtsübertragung	47
§ 58	Geschäftsordnung	48
Kapitel 7	Kooperative Studiengänge.....	48
§ 59	Zweitmitgliedstatus.....	48
Kapitel 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	48
§ 60	Änderung der Grundordnung	48
§ 61	Inkrafttreten.....	49

“

2. Die Überschriften der Abschnitte werden wie folgt neu gefasst:

- a) Die Wörter „I. Abschnitt: Hochschulleitung“ werden durch die Wörter „Abschnitt 1 Hochschulleitung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „II. Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten“ werden durch die Wörter „Abschnitt 2 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten“ ersetzt.
- c) Die Wörter „III. Abschnitt: Erweiterte Hochschulleitung“ werden durch die Wörter „Abschnitt 3 Erweiterte Hochschulleitung“ ersetzt.
- d) Die Wörter „IV. Abschnitt: Senat und Hochschulrat“ werden durch die Wörter „Abschnitt 4 Senat und Hochschulrat“ ersetzt.
- e) Die Wörter „V. Abschnitt: Abschnitt: Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter“ werden die die Wörter „Abschnitt 5 Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter“ ersetzt.
- f) Die Wörter „VI. Abschnitt: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden“ werden durch die Wörter „Abschnitt 6 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden“ ersetzt.

- g) Die Wörter „VII. Abschnitt: Abschnitt Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat“ werden durch die Wörter „Abschnitt 7 Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat“ ersetzt.
- h) Die Wörter „I. Abschnitt: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan“ werden durch die Wörter „Abschnitt 1 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan“ ersetzt.
- i) Die Wörter „II. Abschnitt: Abschnitt: Studiendekanin oder Studiendekan“ werden durch die Wörter „Abschnitt 2 Studiendekanin oder Studiendekan“ ersetzt.
- j) Die Wörter „III. Abschnitt: Abschnitt Fakultätsräte“ werden durch die Wörter „Abschnitt 3: Fakultätsräte“ ersetzt.
- k) Die Wörter „IV. Abschnitt: Abschnitt: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten“ werden durch die Wörter „Abschnitt 4 Die Frauenbeauftragten der Fakultäten“ ersetzt.
- l) Die Wörter „I. Abschnitt: Abschnitt: Professorinnen und Professoren“ werden durch die Wörter „Abschnitt 1 Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

3. Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Promovierende im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind insbesondere auch Promovierende, die durch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer der Hochschule betreut werden oder in einem Promotionszentrum, an dem die Hochschule zumindest beteiligt ist, zur Promotion angenommen wurden. ²Durch die Mitgliedschaft erhalten die Promovierenden nach Satz 1 das Recht, die Einrichtungen der Hochschule wie Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu nutzen, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. ³Ein hinreichender Umfang wissenschaftlicher Tätigkeit für das Wahlrecht nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG ist gegeben, wenn die Promotion aktiv betrieben wird und ein gewisser Bezug zur Hochschule gegeben ist. ⁴Für die Promovierenden nach Satz 1 gelten die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen für Studierende entsprechend. ⁵Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Abschluss der Promotion, Auflösung bzw.

Erlöschen der Betreuungsvereinbarung oder Ausscheiden aus einem Promotionszentrum der Hochschule.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 3. Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und die Wörter „Abs. 4“ durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

4. § 17 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„die Dekaninnen und Dekane sowie die Gründungsdekanin bzw. der Gründungsdekan der Nürnberg School of Health,“.

5. Nach § 39 wird folgende neue Überschrift eingefügt: „Abschnitt 5 Übergangsvorschriften zur Gründung der 13. Fakultät „Nürnberg School of Health““.

6. Sodann werden folgende neue §§ 39 a bis 39 d eingefügt:

”

§ 39 a

Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät „Nürnberg School of Health“

- (1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm soll die Fakultät „Nürnberg School of Health“ gegründet und eingerichtet werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Organisation der Fakultät „Nürnberg School of Health“ in der Gründungsphase abweichend von Kapitel 3 nach den Regelungen dieses Abschnitts 5.
- (3) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät „Nürnberg School of Health“ nach §§ 30 bis 39 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Grundordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens sieben Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 37 Abs. 2 BayHIG zugeordnet sind.
- (4) Organe der Fakultät in Gründung sind
 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. die Gründungskommission.

§ 39 b

Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät „Nürnberg School of Health“ zuständig. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät „Nürnberg School of Health“ die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Hochschule in der Weise mit, wie dies für die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. ³Art. 38 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHIG gelten entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät „Nürnberg School of Health“ die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr. ²Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans an ein professorales Mitglied der Gründungskommission delegieren.
- (4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 39 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

§ 39 c

Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an
 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
 3. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 BayHIG sowie Art. 66 BayHIG gelten entsprechend.

§ 39 d

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät

¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsprechend Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG gewählt. ²Die Amtszeit endet mit dem Semester des Beginns der Amtszeit des Fakultätsrats; im Übrigen gilt § 38 Abs. 1 dieser Grundordnung entsprechend. ³Für das Wahlverfahren gelten § 38 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Grundordnung entsprechend.

“

7. In § 58 Satz 1 werden die Wörter „des VI. Abschnitts“ durch die Wörter „des Kapitels 6“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. November 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. November 2023.

Nürnberg, den 29. November 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 36; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 1. Dezember 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.